

<p style="text-align: center;">Satzung des Fördervereins der städtischen Tageseinrichtung für Kinder Am Wolfsbach (e.V.)</p>

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Förderverein der städtischen Tageseinrichtung für Kinder Am Wolfsbach“ und soll ins Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bonn.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung und die Förderung der Jugendhilfe.
2. Der Zweck wird erfüllt durch ideelle und materielle Unterstützung der städtischen Tageseinrichtung für Kinder Am Wolfsbach, insbesondere durch:
 - Beschaffung von Spiel-, Bastel- und Anschauungsmaterial sowie Ausstattungsgegenständen einschließlich deren Wartung und Pflege
 - Förderung der Selbstdarstellung der städtischen Tageseinrichtung für Kinder Am Wolfsbach und des Vereins in der Öffentlichkeit
 - Unterstützung hilfsbedürftiger Kinder, z.B. bei Ausflügen

Der Förderverein übernimmt keine Aufgaben des Trägers.

3. Der Verein kann Mittel für eine andere Körperschaft oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke beschaffen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mittel zum Erreichen dieser Zwecke werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen aufgebracht.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

5. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen oder Personenvereinigungen werden, die seine Ziele unterstützen.

2. Die Mitgliedschaft im Verein wird erworben durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag gegenüber dem Vorstand und bedarf dessen Zustimmung.

3. Die Mitgliedschaft endet durch

- Austritt, der vom Mitglied jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann;
- Tod des Mitglieds oder Auflösung der juristischen Person;

4. Im Falle des Ausscheidens besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten Jahresbeitrages.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 6 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung, die einmal jährlich durchzuführen ist.

2. Die Einladung erhalten die Mitglieder in Textform (z.B. Mail, Fax, Aushang in der Einrichtung oder Briefpost) zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung.

3. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.

4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich beantragt.

5. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet.

6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nicht anderes bestimmt.

7. Gewählt wird in offener Abstimmung. Wird von einem Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die geheime Wahl verlangt, muss die Abstimmung geheim erfolgen.

8. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich abgegeben werden kann.

9. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- Entgegennahme der Berichte des Vorstands und der Kassenprüfung
- Entlastung des Vorstands
- Wahl des Vorstands
- Wahl des Kassenprüfers
- Festsetzung der Beitragsordnung
- Beratung über die geplante Verwendung der Mittel
- Entscheidung über gestellte Anträge
- Änderung der Satzung (Ausnahme § 9 Abs.3)
- Auflösung des Vereins

10. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen.

§ 7 Der Vorstand

1. Der gesetzliche Vorstand im Sinne des § 26 BGB des Vereins besteht aus drei Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

- Vorsitzende/r
- stellvertretender Vorsitzende/r
- Kassierer/in

2. Die Vorstandsmitglieder können den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein vertreten und sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

3. Die einzelnen Mitglieder des Vorstands werden jeweils für zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen.

4. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte einschließlich der Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel.

5. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes weitere Mitglieder zu Beisitzern bestellen, die nicht zu dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB zählen. Die Beisitzer sind bei Beschlussfassungen des Vorstandes stimmberechtigt.

6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder (einschließlich bestellter Beisitzer) an der Sitzung teilnimmt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, bei deren/dessen Abwesenheit die Stimme der/des stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 8 Kassenprüfer

1. Die Kasse und die Rechnungslegung des Vereins werden einmal im Jahr von einer Person geprüft, die hierzu von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Geschäftsjahr zu wählen ist. Der Kassenprüfer darf nicht Mitglied des Vorstands sein.

2. Der Kassenprüfer erstattet in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfiehlt bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung.

§ 9 Satzungsänderungen

1. Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt ist.

2. Eine Satzungsänderung bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

3. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung aufgrund einer Auflage des Finanzamts oder des Registergerichts können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 10 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen des Vereins an die Stadt Bonn, die es zur Förderung der städtischen Tageseinrichtung für Kinder Am Wolfsbach oder bei Auflösung der Einrichtung für eine andere Kindertageseinrichtung zu verwenden hat.